

Steuergestaltung

(6) Steuerplanung

Christoph Juhn LL.M./StB

Dokument ist urheber-
rechtlich geschützt



Kontakt

Christoph Juhn
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Mobil +49 175 41 833 24

Telefon +49 221 999 832 - 12

Telefax +49 221 999 832 - 20

E-Mail Christoph.Juhn@fom-net.de

Internet www.Juhn-Klebula.de

Kurzvita

Station 1 (2007-2010):

Studium zum Bachelor of Arts (Steuerrecht) an der FOM

Station 2 (2010-2011):

Studium zum Master of Laws (Unternehmensteuerrecht)
an der Universität zu Köln

Station 3 (2010-2011):

Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Station 4 (2011-2014):

Ebner Stolz (Prokurist), Bonn
Kompetenzzentrum KapG / UmwStR

Station 5 (seit 2015):

JUHN KLEBULA, Köln

An der FOM seit 2013 (Studienzentren Bonn/Aachen)

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Heute:

1 Gesellschaftsrechtliche Kriterien

2 Steuerrechtliche Kriterien

2.1 Besteuerung von Kapitalgesellschaften

2.2 Besteuerung von Personenunternehmen

2.3 Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung

1. Gesellschaftsrechtliche Kriterien

GmbH & Co. KG, Personenhandelsgesellschaft

- Die Rechtsgrundlage ist das Handelsgesetzbuch §§ 161 ff. sowie §§ 105 ff. und §§ 705 ff. BGB.
- Für die Komplementär-GmbH gilt das GmbH-Gesetz.

GmbH, Kapitalgesellschaft

- Die Rechtsgrundlage ist das GmbH-Gesetz.

GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft:

- formfreier Vertrag mit mindestens zwei Gründern
- kein Mindestkapital erforderlich

Komplementär-GmbH

- notariell beurkundeter Vertrag, eine natürliche oder eine juristische Person als Gründer
- Mindestkapital von 25.000,00 EUR

Eintragung beider Gesellschaften in das Handelsregister

GmbH

- durch Abschluss des (notariell beurkundeten) Gesellschaftsvertrags
- eine natürliche oder eine juristische Person als Gründer
- Mindestkapital von 25.000,00 EUR

GmbH & Co. KG

- die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementär-GmbH

GmbH

- die Geschäftsführung kann sowohl durch Gesellschafter als auch durch Dritte erfolgen

GmbH & Co. KG

- Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage, ihr Privatvermögen bleibt außen vor
- die Komplementär-GmbH haftet als juristische Person nur mit ihrem Vermögen

GmbH

- die Gesellschaft haftet als juristische Person mit ihrem Vermögen, während die Gesellschafter nur mit ihrem Gesellschaftsanteil haften

GmbH & Co. KG

- dispositives Recht, Regelung durch Gesellschaftsvertrag
- Soweit vertraglich nicht geregelt, steht jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 Prozent seines Kapitalanteils zu, § 121 I HGB. Der dann noch verbleibende Restgewinn wird gleichmäßig verteilt, § 121 III HGB.
- Dieselbe Verteilung gilt auch für die Verluste, jedoch kann der Kommanditist nur bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch genommen werden.

GmbH

- Die Gewinn- und Verlustverteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile.
- Anderer Maßstab der Verteilung kann im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden, § 29 Abs. 3 GmbHG.

Arbeitsrechtliche Mitbestimmung

- ist im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt
- Die entsprechenden Regelungen kommen unabhängig von der Rechtsform bei allen Betrieben mit mindestens fünf wahlberechtigten Mitarbeitern zur Anwendung.

Unternehmerische Mitbestimmung

Die unternehmerische Mitbestimmung von Arbeitnehmern ist von der Zahl der dem Unternehmen zuzuordnenden Arbeitnehmer abhängig.

GmbH & Co. KG

- keine Mitbestimmung bei weniger als 2000 Arbeitnehmern
- paritätische Mitbestimmung bei mehr als 2000 Arbeitnehmern, § 4 MitbestG

GmbH

- keine Mitbestimmung bei weniger als 500 Arbeitnehmern
- Drittel-Mitbestimmung bei mehr als 500 Arbeitnehmern, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG
- paritätische Mitbestimmung bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern, § 1 MitbestG

Die Publizitätspflichten sind von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens abhängig.

GmbH & Co. KG, Rechnungslegung und Publizität

- die GmbH & Co. KG unterliegt gem. § 264 a Abs. 1 HGB den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften über die externe Unternehmenskontrolle, §§ 264-330 HGB

GmbH, Rechnungslegung und Publizität

- die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft sind verpflichtet einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, § 264 Abs. 1 HGB
- die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, § 325 Abs. 1 S. 1 HGB
- es besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Aufstellungserleichterungen und Offenlegunserleichterungen

1. Gesellschaftsrechtliche Kriterien

Rechtsformabhängige Kosten

Einmalige Kosten

- entstehen durch die Gründung, hierzu gehören die Kosten durch Vertragsgestaltung,
- die notarielle Beurkundung, die Handelsregistereintragung und die Veröffentlichung

Laufende Kosten

Rechtsformspezifische laufende Kosten entstehen zum Beispiel durch:

- die Durchführung von Gesellschafterversammlungen,
- Aufsichtsratsantienemen oder durch Beiträge zu Industrie- und Handelskammer (für Kapitalgesellschaften verpflichtend), und
- Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften der Rechtsformen.

Zwei Buchungskreise: GmbH & Co. KG und die Komplementär-GmbH sind zwei rechtlich selbstständige Gesellschaften. Für jedes der beiden Unternehmen ist ein getrennter Buchungskreis einzurichten, da beide Gesellschaften einen eigenen Jahresabschluss zu erstellen haben.

Bei beiden Rechtsformen bestehen kaum Unterschiede im Hinblick auf die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

Sowohl die GmbH & Co. KG als auch die GmbH bieten:

- eine Erweiterung der Kapitalbasis durch weitere Aufnahme von Kommanditisten / Gesellschaftern
- eine Sicherung der Gläubiger durch gesetzlich vorgeschriebenes Stammkapital
- strenge Vorschriften zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung
- eine gute Eigenkapitalausstattung

Vererbung von GmbH-Anteilen

Eintritt des Erbfalls

- Geschäftsanteile an einer GmbH sind frei vererblich, § 15 Abs. 1 GmbHG
- Erben eines Geschäftsanteils sind in der Gesellschafterliste einzutragen, Legitimationsgrundlage
- bei Übergang des Geschäftsanteils auf mehrere Erben ist die Teilung von Geschäftsanteilen durch Regelungen in der Satzung möglich, ansonsten greift die gesetzliche Regelung
- eine Teilbarkeit der Geschäftsanteile durch 1 EUR genügt, krumme Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro lauten sind unzulässig

Vererbung von GmbH-Anteilen

Vererbung bei Tod des GmbH-Gesellschafters

- mit dem Tod des Gesellschafters geht der Geschäftsanteil zwingend auf dessen Erbe über, § 15 Abs. 1 GmbHG
- Abtretung eines Geschäftsanteils an eine andere Person ist durch die Abtretungsklausel in der Satzung möglich

Testamentsvollstreckung

- die Testamentsvollstreckung an GmbH-Geschäftsanteilen ist zulässig

Übertragung von GmbH-Anteilen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

- ein Erwerb im Wege der Schenkung oder der vorweggenommenen Erbfolge ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragen ist

Vererbung von Kommandit-Anteilen

- Vererblichkeit durch Vertragsbestimmung
- beim Tod eines Kommanditisten wird die Fortführung der Gesellschaft mangels vertraglicher Bestimmungen mit den Erben fortgesetzt, § 177 HGB
- Fortsetzung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Erbquoten
- es ist zulässig den Anteil zugunsten nur ausgewählter Erben zu stellen
- bei einer Mehrheit von Erben kommt es zu einer Sondererbfolge, d. h. Ansprüche auf Gewinn und Auseinandersetzungsansprüche- bzw. Abfindungsansprüche fallen bei Miterben in die Miterbgemeinschaft

Vererbung von Kommandit-Anteilen

Erbe vorher Kommanditist

- der geerbte Anteil vereinigt sich zu einem jedenfalls im Außenverhältnis einheitlichen Anteil (Haftsummen und Kapitalanteile addieren sich)

Zulässig ist auch eine satzungsgemäße Abtretungspflicht, um dafür zu sorgen, dass GmbH-Anteil und KG-Anteil in dieselben Hände übergehen.

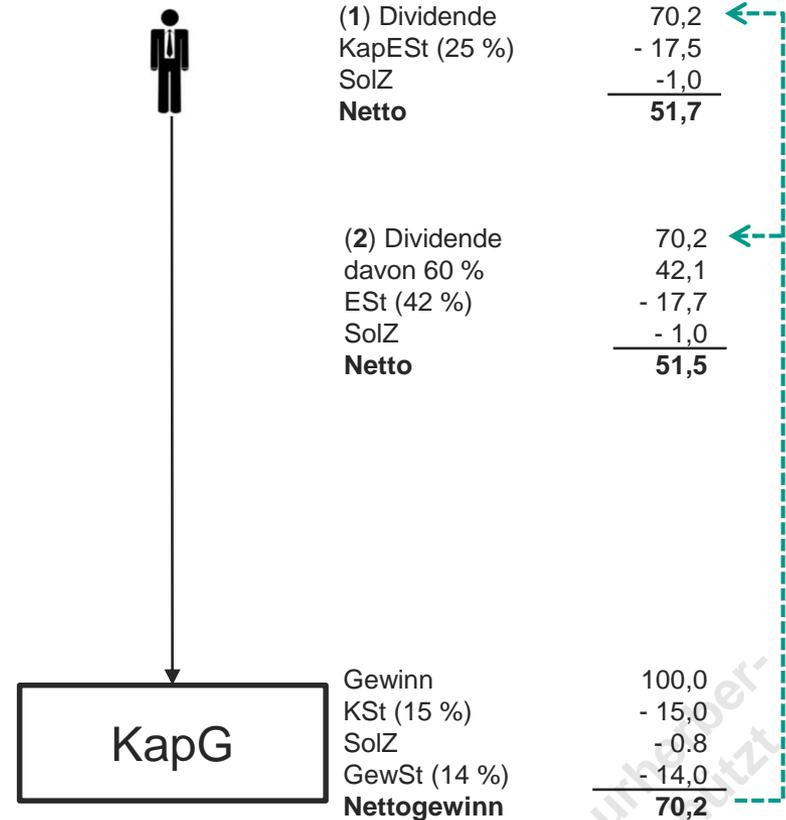
2. Steuerrechtliche Kriterien

Ebene des Gesellschafters

- Einkommensteuer
 1. KapESt (25 %)
 2. Teileinkünfteverfahren (60 % x Steuersatz)
- Solidaritätszuschlag (5,5 % auf ESt)

Ebene der Gesellschaft

- Körperschaftsteuer (15 %)
- Solidaritätszuschlag (5,5 % auf KSt)
- Gewerbesteuer (7 bis 17,5 %)

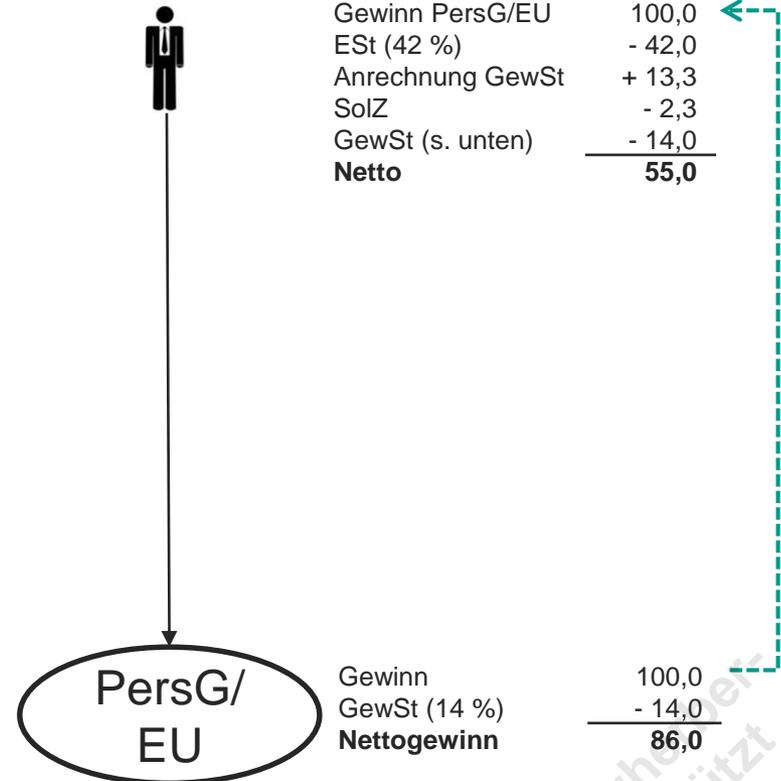


Ebene des Gesellschafters

- Einkommensteuer (0 - 45 %)
- Anrechnung der Gewerbesteuer (max. 13,3 %)
- Solidaritätszuschlag (5,5 % auf ESt)

Ebene des Unternehmens

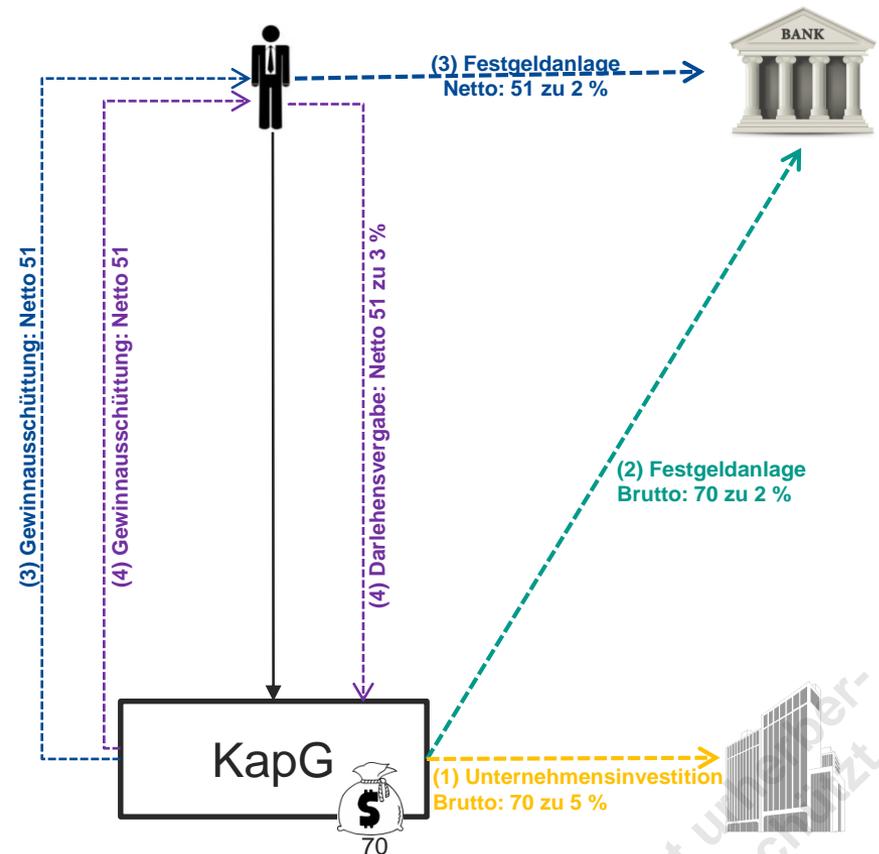
- Gewerbesteuer (7 bis 17,5 %)



2.3 Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung

Ausgangssituation

- Kapitalgesellschaft hat auf einen Bruttogewinn von 100 eine Steuerbelastung von 30 entrichtet.
- Der Nettogewinn von 70 steht für folgende Investitionen zur Verfügung:
 1. Unternehmensinvestition unmittelbar durch KapG zu 5 %.
 2. Festgeldanlage unmittelbar durch die KapG zu 2 %.
 3. Ausschüttung an den Gesellschafter mit anschließender Festgeldanlage zu 2 %.
 4. Ausschüttung an den Gesellschafter mit anschließendem Gesellschafterdarlehen zu 3 %.
- Es wird ein 10-Jahres-Zeitraum betrachtet.



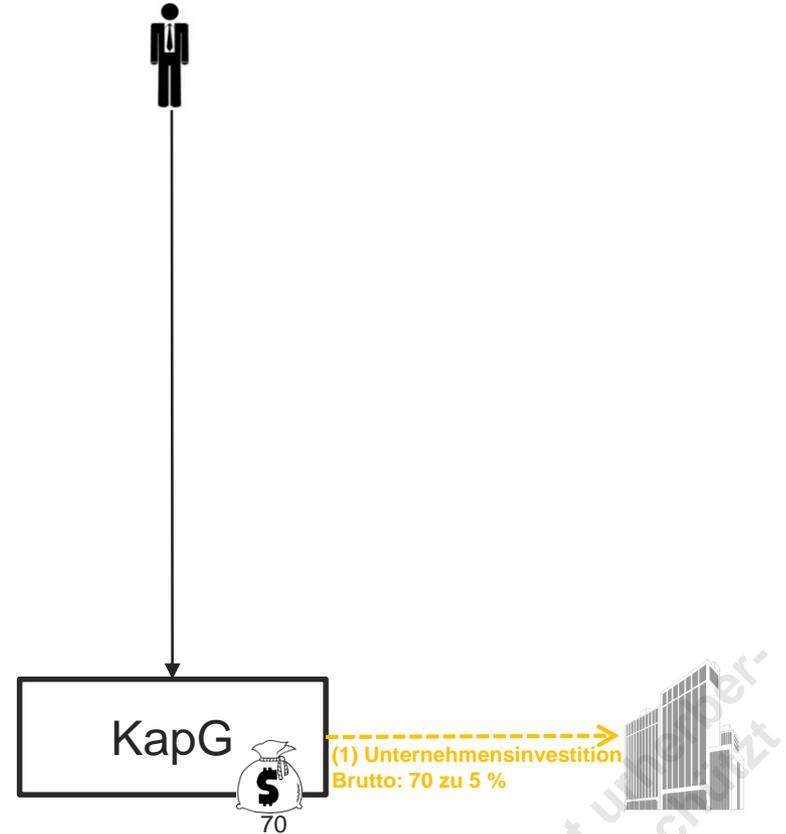
(1) Unternehmensinvestition durch KapG zu 5 %

Besteuerung auf Ebene der KapG:

- Rendite der KapG: 5,00 % p.a. vor Steuern
- Steuerbelastung (30 %): 1,50 % p.a.
- Nettorendite: 3,5 % p.a.
- Hochrechnung auf 10 Jahre:
 $70 \times 1,035^{10} = 98,74$

Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters:

- Ausschüttungsbetrag: 98,74
- KapESt / SolZ: 26,04
- Nettodividende: **72,70**



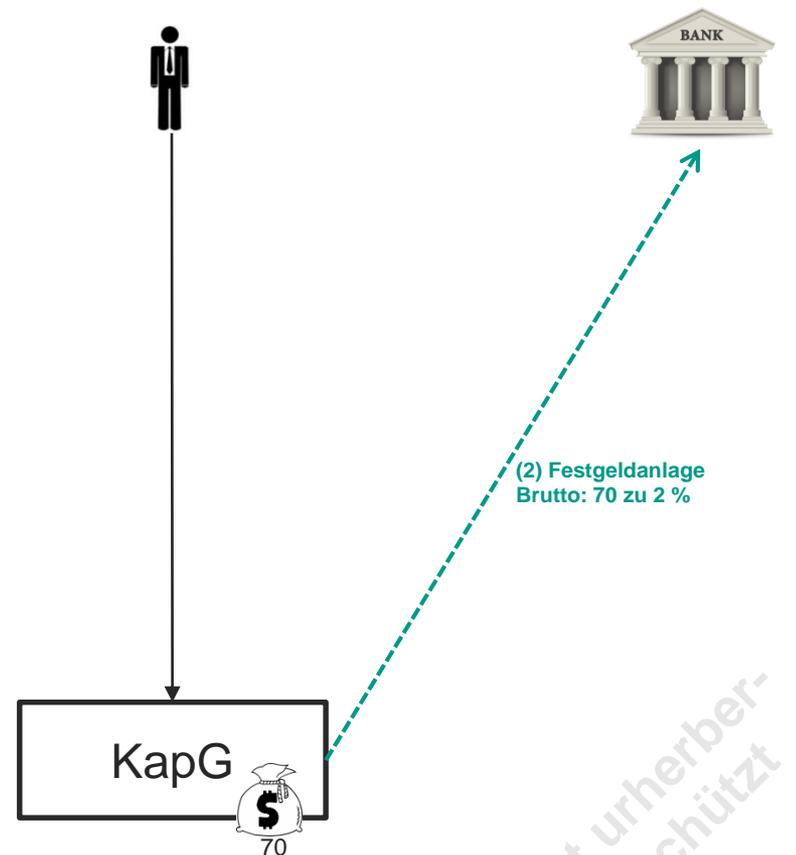
(2) Festgeldanlage durch KapG zu 2 %

Besteuerung auf Ebene der KapG:

- Rendite der KapG: 2,00 % p.a. vor Steuern
- Steuerbelastung (30 %): 0,60 % p.a.
- Nettorendite: 1,40 % p.a.
- Hochrechnung auf 10 Jahre:
 $70 \times 1,014^{10} = 80,44$

Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters:

- Ausschüttungsbetrag: 80,44
- KapESt / SolZ: 21,22
- Nettodividende: **59,22**

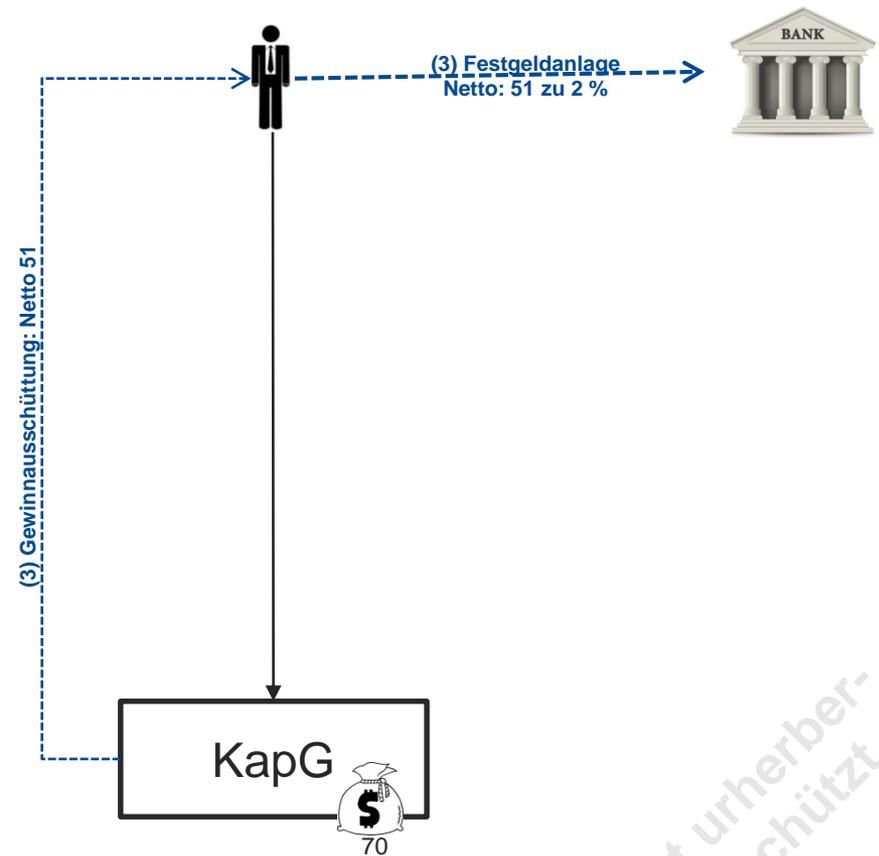


Besteuerung der Gewinnausschüttung:

- Ausschüttungsbetrag: 70,00
- KapESt / SolZ: 18,46
- Nettodividende: **51,54**

Besteuerung der Geldanlage:

- Anlagebetrag: 51,54
- Rendite: 2,00 % p.a. vor Steuern
- KapESt / SolZ: 0,53 % p.a.
- Nettorendite: 1,47 % p.a.
- Hochrechnung auf 10 Jahre:
 $51,54 \times 1,0147^{10} = \mathbf{59,64}$



Dokument ist urheberrechtlich geschützt

2.3 Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung

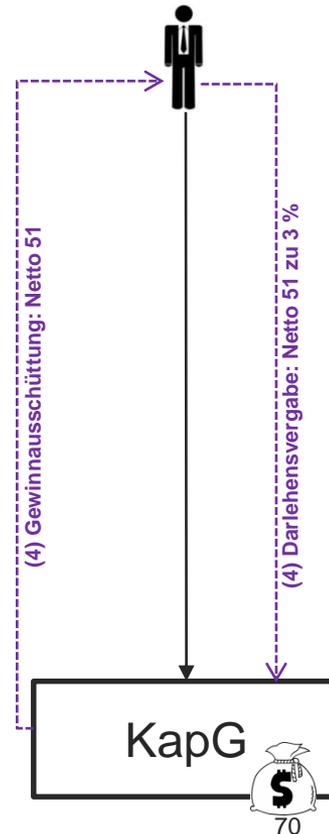
(4) Ausschüttung & Gesellschafterdarlehen zu 3 %

Besteuerung der Gewinnausschüttung:

- Ausschüttungsbetrag: 70,00
- KapESt / SolZ: 18,46
- Nettodividende: **51,54**

Besteuerung der Geldanlage:

- Anlagebetrag: 51,54
- Rendite: 3,00 % p.a. vor Steuern
- **ESt (42%)** / SolZ: 1,33 % p.a.
- Nettorendite: 1,77 % p.a.
- Hochrechnung auf 10 Jahre:
 $51,54 \times 1,0177^{10} = \mathbf{61,42}$



2.3 Eigenkapital- versus Fremdkapitalfinanzierung

Zusammenfassung

	(1) Unternehmensinvestition durch KapG	(2) Festgeldanlage durch KapG	(3) Ausschüttung & Festgeldanlage durch Gesellschafter	(4) Ausschüttung & Gesellschafterdarlehen
Anlagebetrag	70,00	70,00	51,54	51,54
Zinssatz	5 %	2 %	2 %	3 %
Steuerlast	30 % + 25 %	30 % + 25 %	25 %	0 - 42 %
Total-Ergebnis	72,70	59,22	59,64	61,42